

Die Unterscheidung zwischen Maßnahmen, die innergenossenschaftlich zu regeln sind (wie z. B. die Einbindung des Delegierten von seiner Funktion), und solchen Maßnahmen, zu denen die staatlichen Organe befugt sind (wie die Kürzung des staatlichen Zuschusses), ist aus der besonderen Natur des Delegie-

rungsvertrages zu erklären. Durch ihn werden sowohl staatsrechtliche als auch LPG-rechtliche Beziehungen erfaßt. Diese stehen zwar in einem engen Zusammenhang; ihre Eigenständigkeit, LPG-rechtliches bzw. staatsrechtliches Element zu sein, geben sie jedoch nicht auf.

*Dr. ELFRIEDE FITZNER, wiss. Mitarbeiterin am Institut für die Weiterbildung leitender Mitarbeiter Staatlicher Organe der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“*

*GERHARD HERCHER, Justitiar in der Rechtsabteilung des Landwirtschaftsrates der DDR*

## Einbringung individueller Viehbestände in die LPG Typ I

In den LPGs Typ I kommt es häufig vor, daß Mitglieder ihr bisher individuell gehaltenes Vieh teilweise oder vollständig in die LPG einbringen. Das kann z. B. aus Gründen der Konzentration und Spezialisierung der tierischen Produktion innerhalb der LPG geschehen oder auch, weil die Entwicklung von Kooperationsbeziehungen zwischen verschiedenen LPGs dies erfordert. Auch die Bemühungen der LPGs, den Umfang der einzelnen individuellen Viehhaltungen einigermaßen auszugleichen, oder die Notwendigkeit, leitende Funktionäre oder besonders spezialisierte Genossenschaftsbauern ganz oder teilweise von der Arbeit in der individuellen Viehhaltung zu entlasten, können Anlaß sein, individuell gehaltenes Vieh in die Genossenschaft einzubringen. Nicht selten sind auch die Fälle, in denen die Genossenschaft gezwungen ist, die Viehbestände alter und kranker Mitglieder zu übernehmen, weil sonst die Versorgung des Viehs nicht mehr gesichert ist.

Der Entwicklungsstand der LPGs Typ I ist sehr unterschiedlich. In gefestigten LPGs werden die bei der Einbringung individueller Viehbestände auftauchenden ökonomischen und rechtlichen Fragen unter Beachtung der planmäßigen Weiterentwicklung der Genossenschaft und der Beziehungen der Genossenschaftsbauern zueinander gelöst. Dagegen entstehen in kleineren LPGs vor allem bei der Übernahme der Viehbestände alter und kranker Mitglieder häufig Konflikte. Sie treten vor allem dort auf, wo eine solche Maßnahme dazu zwingt, mit der genossenschaftlichen Viehhaltung zu beginnen, und einige Mitglieder noch nicht erkennen, daß die Festigung und Weiterentwicklung ihrer Genossenschaft auch für sie selbst von Nutzen ist.

Walter Ulbricht hat auf der 11. Plenartagung des Zentralkomitees der SED festgestellt, die Entwicklung in einer Reihe kleiner LPGs vom Typ I und II führe dazu, daß der notwendige Umfang und die wachsende Leistungsfähigkeit der Kuhbestände nur gesichert werden kann, wenn in den nächsten Jahren ein Teil dieser Bestände planmäßig in genossenschaftliche Haltung übergeführt wird<sup>1</sup>. Diese Feststellung unterstreicht die Bedeutung der Übernahme individuell gehaltenen Viehs in die genossenschaftliche Viehhaltung. Treten dabei Schwierigkeiten auf, so müssen die Kreislandwirtschaftsräte, in einzelnen Fällen auch die Gerichte den Genossenschaften helfen. Aus dem Komplex der auftretenden rechtlichen Probleme sollen hier einige behandelt werden:

*1. Ist die LPG Typ I zur Sicherung der tierischen Produktion verpflichtet, wenn dies dem Mitglied, seinen Familienangehörigen\* oder anderen Personen nicht mehr möglich ist?*

Die LPG hat an den eingebrachten Flächen das uneingeschränkte, unbefristete Nutzungsrecht. Die individuelle Viehhaltung des Mitglieds ist ihrem Charakter nach keine einzelbäuerliche Produktion mehr; denn

Feld- und Viehwirtschaft bilden ungeachtet dessen, daß die tierische Produktion überwiegend individuell durchgeführt wird, eine Einheit. Deshalb ist die LPG dann, wenn das Mitglied aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die tierische Produktion nicht mehr sichern kann, verpflichtet, dafür aufzukommen. Sie übernimmt damit die dem Mitglied nach Ziff. 31 MSt Typ I obliegende Verpflichtung gegenüber dem Staat. Dabei ist zu beachten, daß die Übernahme dieser Verpflichtung nur dann geboten ist, wenn trotz gemeinsamer Bemühungen der LPG und des betreffenden Mitglieds kein geeigneter Nachfolger bzw. Bewirtschafter gefunden worden ist. Die rechtzeitige Übernahme sollte im Perspektiv- bzw. Entwicklungsplan der LPG vorgesehen werden. Die Sicherung der tierischen Produktion durch die LPG hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der Bodeneinbringer weiterhin Mitglied der LPG ist oder nicht<sup>2,3</sup>.

*2. Ist das Mitglied einer LPG Typ I, das seine Viehhaltung ganz oder teilweise aufgibt, verpflichtet, die Viehbestände in die Genossenschaft einzubringen?*

Im Musterstatut Typ I ist eine solche Verpflichtung nur für die Fälle vorgesehen, in denen ehemals großbäuerliche Betriebe abzustocken sind (Ziff. 11). Für alle übrigen Mitglieder ist in Ziff. 12 MSt lediglich die Verpflichtung enthalten, Maschinen und Geräte sowie Zugkräfte zur Bearbeitung der genossenschaftlich genutzten Ländereien zur Verfügung zu stellen. Werden die Viehbestände einzelner Mitglieder ganz oder teilweise von der LPG übernommen, so tritt bereits hier eine Vergesellschaftung der zur tierischen Produktion notwendigen Produktionsmittel ein, die sonst erst im Typ III bzw. teilweise im Typ II durchgeführt wird. Ziff. 12 MSt Typ III regelt insoweit die Pflichten, die Mitglieder in den LPGs dieses Typs haben. Für Mitglieder der LPG Typ I sollten sie in entsprechender Anlehnung an die rechtliche Ausgestaltung im Musterstatut Typ III durch einen statutenergänzenden Beschluß, durch eine entsprechende Ergänzung der inneren Betriebsordnung oder durch einen einzelnen Mitglieder betreffenden Beschluß der Mitgliederversammlung begründet werden\*. Ein solcher Beschluß hat u. E. auch rückwirkende Kraft für diejenigen Mitglieder, die ihre Viehbestände bereits vorher verkauft haben. Der in der Praxis häufig vertretene Meinung, diese Mitglieder könnten durch eine spätere Festlegung nicht mehr verpflichtet werden, kann aus folgenden Erwägungen nicht zugestimmt werden: Bei den veräußerten Viehbeständen handelt es sich um das Eigentum der Mitglieder an Produktionsmitteln.

<sup>2</sup> Bezüglich der Notwendigkeit, rechtzeitig einen Nachfolger bzw. geeigneten Bewirtschafter zu gewinnen, und der Ausnahmefälle, in denen es zum Abschluß von Pacht- und Nutzungsverträgen kommen kann, vgl. Kommentar zum LPG-Gesetz, Berlin 1964, S. 86 f. und „Probleme alter Mitglieder im Typ I“, Neue Deutsche Bauernzeitung Nr. 2 vom 14. Januar 1966, S. 31.

<sup>3</sup> Die Statutenergänzung ist durch einfachen Beschluß der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Sie ist — anders als die Statutenänderung — nicht zu registrieren. Vgl. dazu auch Bönninger / Hähner, „Rechtliche Probleme der Anwendung des neuen Musterstatuts Typ II durch LPG der Typen I und III“, Zeitschrift für Agrarökonomik 1964, Heft 3, S. 75.

<sup>1</sup> Walter Ulbricht, Probleme des Perspektivplanes bis 1970 (Referat auf der 11. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1966, S. 75.